

SwissFoundations

association of swiss grant-making foundations
verband der schweizer förderstiftungen
association des fondations donatrices suisses
associazione delle fondazioni donatrici svizzere

A N S T I F T E N ZUM STIFTEN

10 FRAGEN
FÜR ANGEHENDE
STIFTERINNEN
UND STIFTER

Herausgegeben von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen

Philanthropy's
harder work
than it looks!



© Lombard Odier

GABS.

PHILANTHROPIE. RICHTIG! ABER WIE?

Gemeinnützigem Engagement sind fast keine Grenzen gesetzt. Es gibt vielfältige Arten und Weisen, Gutes zu tun. Zwischen klassischem Mäzenatentum, vorausschauendem Stiften und sozialem Unternehmertum bestehen massgebliche Unterschiede, und nicht jede Form passt auf jede philanthropische Aktivität. Gerade für Stiftungen gilt: Die wichtigen und erfolgsbestimmenden Entscheidungen fallen vor der Gründung, und nachträgliche Änderungen sind sehr aufwendig. Deshalb lohnt es sich, vorab einige grundsätzliche Überlegungen anzustellen und den guten Willen mit Zielorientierung und wirtschaftlicher Machbarkeit zu verbinden.

Der vorliegende Leitfaden fasst zehn grundsätzliche Fragen zusammen, mit denen Sie sich vor der Stiftungsgründung beschäftigen sollten. Denn wir sind überzeugt, dass die Philanthropie viel mehr Wirkung entfalten kann, wenn von Beginn an die Weichen richtig gestellt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spass und Inspiration beim Stiften!

Barbara Baumgartner
Fondation des Fondateurs

Evelyn S. Braun
Fondation des Fondateurs, SwissFoundations

Beate Eckhardt
SwissFoundations

Georg von Schnurbein
Centre for Philanthropy Studies

1.

WIESO EINE EIGENE STIFTUNG?



© Lombard Odier

«Das beste Investment mit der höchsten Rendite und dem geringsten Risiko ist Spenden», wird Sir John Templeton zitiert. Es ist ein wunderbares Wagnis, auf das sich Stifter und Spender mit ihrem Engagement einlassen. Für den einen ist es ein persönliches Herzensanliegen, für den anderen ein tiefgreifendes Erlebnis und wieder andere verspüren das Verlangen, anderen zu helfen und der Gesellschaft etwas zurückzugeben. Anders als bei Spenden oder Zustiftungen können Sie sich in Ihrer Stiftung persönlich engagieren und die Organisation mitgestalten.

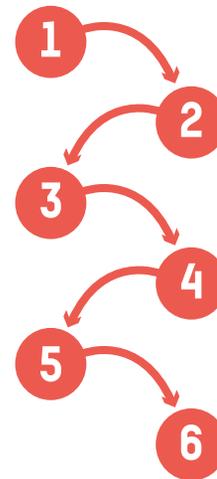
Bevor Sie eine Stiftung gründen, sollten Sie sich in einem Businessplan einen Überblick über die einmaligen und laufenden Kosten der Stiftung verschaffen. Prüfen Sie kritisch, ob die verbleibenden Erträge ausreichen, um langfristig den gewünschten Stiftungszweck zu erfüllen. Sollten Sie Zweifel haben, kann es lohnenswert sein, Alternativen wie eine Dachstiftung, eine Verbrauchsstiftung oder eine Spende in Erwägung zu ziehen.

2.

WIE GRÜNDE ICH EINE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG?

Die Schweiz blickt auf eine lange Stiftungstradition zurück und kennt ein sehr liberales Stiftungsrecht. Entsprechend einfach ist es, in der Schweiz eine gemeinnützige Stiftung zu gründen. Es bestehen nur wenige Beschränkungen, was Gründung, Zwecksetzung und Organisation der Stiftung betrifft. Gerade deshalb ist eine sorgfältige Planung der Stiftung unerlässlich.

Bei der Gründung sind folgende Stellen involviert und sollte folgender Ablauf beachtet werden:



- 1 Festlegen von Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement mit Angaben zu Zweck, Vermögen und Stiftungsrat
- 2 Wahl von Stiftungssitz und Aufsichtsbehörde (gemäss geografischer Ausrichtung der Stiftung)
- 3 freiwillige Vorprüfung von Urkunde und Reglement durch Aufsichts- und Steuerbehörde
- 4 Notarielle Beglaubigung
- 5 Beantragung Übernahme Stiftungsaufsicht
- 6 Beantragung Steuerbefreiung bei Steuerbehörden

3.

WAS MÜSSEN SIE BEI DER FORMULIERUNG IHRES STIFTUNGSZWECKS BEACHTEN?



© Lombard Odier

Der Stiftungszweck ist die wichtigste Leitplanke Ihrer Stiftung. Bei einer zeitlich unbeschränkten Stiftung auch über Ihr Ableben hinaus. Entsprechend achtsam und überlegt sollte er formuliert sein. Dem Stiftungsrat kommt die unternehmerische Aufgabe zu, den Stiftungszweck im Rahmen der Stiftungsstrategie zu konkretisieren und zur Umsetzung zu bringen. Sinnvollerweise erlässt der Stifter zudem ein Leitbild, das dem Stiftungsrat als strategische Vorgabe dient.

Ist die Stiftung gegründet, kann der Zweck grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Eine Ausnahme bietet sich für den Stifter, wenn er in der Urkunde einen «Zweckänderungsvorbehalt» eingefügt hat.

4.

WIE TEUER IST EINE STIFTUNGS-ERRICHTUNG?

Es kann zwischen einmaligen und wiederkehrenden Kosten unterschieden werden.

Gründungskosten betreffen

- Anwaltshonorare sowie allfällige weitere Beratungshonorare
- den Handelsregistereintrag
- Notariatskosten
- Übernahme der Stiftungsaufsicht

Es muss für die Gründung einer Stiftung mit minimalen Kosten in der Grössenordnung von rund CHF 10'000 gerechnet werden.



© Lombard Odier

5.

WIE VIEL KAPITAL IST FÜR DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG NÖTIG?

Die meisten Aufsichtsbehörden verlangen in der Praxis ein Anfangskapital von CHF 50'000. Neben Bargeld können auch Sachwerte in die Stiftung eingebracht werden. Aus Kosten- und Steuergründen kann es sich lohnen, die Stiftung mit dem Minimalkapital auszustatten und laufend durch Zustiften zu alimentieren.

Entscheidend ist nicht das Anfangskapital, sondern dass die Höhe des zukünftigen Vermögens in einem angemessenen Verhältnis zum Stiftungszweck steht. Viele Stiftungen, insbesondere zeitlich unbeschränkte Stiftungen, kranken an einem zu geringen Stiftungskapital. Je kleiner das Vermögen, desto höher ist der relative Anteil der Verwaltungskosten an den Ausgaben.

6.

WANN IST DER RICHTIGE ZEITPUNKT, UM EINE STIFTUNG ZU GRÜNDEN?

Grundsätzlich ist eine Errichtung zu Lebzeiten oder nach dem Tod möglich. Die Errichtung nach dem Tode ist nur mit einer testamentarischen Verfügung bzw. einem Erbvertrag möglich. Wenn man eine Stiftung zu Lebzeiten errichtet, hat man selber noch grosse, direkte Einflussmöglichkeiten. Der Stifter kann die Gründung und später die Fördertätigkeit selber begleiten und sich an den Fortschritten erfreuen.

Auch eine Mischform ist möglich. Man errichtet eine Stiftung zu Lebzeiten und vermacht der Stiftung sein Vermögen nach dem Tode.

7.

WIE SETZEN SIE DEN STIFTUNGSRAT ZUSAMMEN UND WAS SIND SEINE AUFGABEN?

Der Stifter bestimmt bei der Gründung seiner Stiftung den ersten Stiftungsrat. Bei der Stiftungsgründung sollte der Stiftungsrat nicht zu umfangreich sein, empfehlenswert ist eine Grösse von drei bis fünf Personen. Mindestens ein Stiftungsrat muss gemäss Praxis seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan, vergleichbar mit dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft. Die primären Aufgaben des Stiftungsrates sind die strategische und organisatorische Leitung der Stiftung im Sinne des Stiftungszweckes.

Von den Steuerbehörden wird, auch ohne Rechtsgrundlage, immer noch verlangt, dass der Stiftungsrat ehrenamtlich arbeitet. Eine angemessene Honorierung für die Fach- und Expertentätigkeit ist jedoch möglich.



8.

WELCHEN STAATLICHEN BEHÖRDEN MUSS DIE STIFTUNG RECHENSCHAFT ABLEGEN?

Nach Errichtung der Stiftung unterliegt die Stiftung jährlich der Prüfung durch eine externe Revisionsstelle, die Aufsichtsbehörde und periodisch durch die Steuerbehörde.

Je nach Kanton muss die Stiftung jährlich oder in einem festgelegten Rhythmus eine Steuererklärung ausfüllen, um damit die Steuerbefreiung weiterhin zu behalten.

9.

WER HILFT IHNEN BEI DER GRÜNDUNG?

Für ein Erstgespräch stehen Ihnen SwissFoundations oder die Fondation des Fondateurs zur Seite. Juristische Fachpersonen mit fundiertem Wissen im Stiftungsrecht sollten bei der Erstellung der Statuten und bei der Einreichung zur Vorprüfung bei den Behörden beigezogen werden. Das hilft unnötige Fehler zu vermeiden und den effektiven Gründungsakt zu vereinfachen und Kosten zu sparen.

10.

KANN EINE STIFTUNG AUFGELÖST WERDEN?

Nein, eine Stiftung kann nur durch Beschluss der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Dies ist der Fall, wenn nach objektiver Wahrnehmung der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann oder das Vermögen zur Zweck-erfüllung nicht mehr ausreicht.

Jede Liquidation setzt die Durchführung eines formellen Verfahrens voraus. Bis zum Abschluss des Verfahrens bleibt die Stiftung rechnungslegungspflichtig.



Weitere Informationen und eine ausführliche Version des Leitfadens finden Sie unter:

WWW.STIFTUNGGRUENDEN.CH



Centre for Philanthropy Studies (CEPS)
Universität Basel
Peter Merian-Weg 6, Postfach 4653
CH-4002 Basel
Tel.: +41 61 267 23 92
www.ceps.unibas.ch



FONDATION
DES FONDATEURS

Haus der Stiftungen
Kirchgasse 42, CH-8001 Zürich
Tel.: +41 44 251 05 45
www.fondateurs.ch

SwissFoundations

Haus der Stiftungen
Kirchgasse 42, CH-8001 Zürich
Tel.: + 41 44 440 00 10
www.swissfoundations.ch

DANK:

Die Cartoons wurden mit freundlicher Erlaubnis der Autoren «Why Others?», © Lombard Odier (2008), verwendet. Ein weiterer Dank für die grosszügige Unterstützung geht an die AVINA STIFTUNG.